

Verfahrensgang

LG Bielefeld, Urt. vom 20.07.2016 - 3 O 206/15, [IPRspr 2017-44a](#)

OLG Hamm, Urt. vom 11.01.2017 - 30 U 107/16, [IPRspr 2017-44b](#)

Rechtsgebiete

Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht

Rechtsnormen

EuGVVO 1215/2012 **Art. 66**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

Fundstellen

Aufsatz

Magnus, IPRax, 2018, 23

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2017-44a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

(BGH, Urt. vom 9.2.2017 – IX ZR 67/16², WM 2017, 565 m.w.N.).

Bei Anwendung dieser Grundsätze hat der Kl. den Anwaltsvertrag allein zu nicht-beruflichen und nichtgewerblichen Zwecken und somit als Verbraucher abgeschlossen ...

Dabei ist in der Rspr. des BGH anerkannt, dass ein Kapitalanleger, der den pflichtwidrig agierenden Vermögensverwalter auf Zahlung von Schadensersatz in Anspruch nehmen will, als Verbraucher i.S.d. LugÜ II anzusehen ist, wenn es sich um die Anlage und Verwaltung seines privaten Vermögens handelt (BGH aaO [IX ZR 67/16]; BGH, Urt. vom 20.12.2011 – VI ZR 14/11³, WM 2012, 852; BGH, Urt. vom 31.5.2011 – VI ZR 154/10⁴, NJW 2011, 2809).

Im Streitfall besteht für den Senat kein Zweifel daran, dass der Kl. eine solche allein seinen privaten Zwecken dienende Kapitalanlage getätigt hat ...

Für die Verbrauchereigenschaft des Kl. bei Vergabe des Anwaltsauftrags kommt es – entgegen der Darstellung der Bekl. – auch nicht darauf an, dass die eigentliche Kontaktaufnahme zu dem Bekl. zu 1) über die Prozessbevollmächtigten des Kl. erfolgte und dass die Mandatierung der schweizerischen Rechtsanwälte von den deutschen Prozessbevollmächtigten eigens empfohlen wurde ...

b) Der vom Kl. als Verbraucher abgeschlossene Anwaltsvertrag fiel in die berufliche Tätigkeit der Bekl., die diese Tätigkeit nicht nur auf die Schweiz, sondern auch auf mehrere andere Staaten – u.a. auf Deutschland – ausgerichtet hatten.

Der BGH hat in mehreren am 9.2.2017 verkündeten Urteilen festgestellt, dass die Anwaltstätigkeit der Bekl. zu 1) und 2) auf Deutschland ausgerichtet war (BGH, Urt. IX ZR 9/16⁵; IX ZR 66/16⁶, IX ZR 67/16 aaO; IX ZR 103/16⁷). Auf die ausführlichen Begründungen dieser Entscheidungen wird Bezug genommen wird ...

c) Der Verbrauchergerichtsstand nach Art. 15 I lit. c LugÜ II ist auch im Verhältnis zu der Bekl. zu 3) gegeben. Die Bekl. zu 3) wurde zwar erst nach Abschluss des Anwaltsvertrags gegründet. Sie haftet aber nach dem Vortrag des Kl. nach dem schweizerischen Recht als Gesamtschuldnerin neben den Bekl. zu 1) und 2). Damit greift auch ihr gegenüber die Zuständigkeitsregelung ein, denn für die Annahme der internationalen Zuständigkeit am Wohnsitz des Verbrauchers ist es unerheblich, ob dieser den Vertragspartner oder einen Rechtsnachfolger des Vertragspartners verklagt (BGH aaO [IX ZR 67/16]).

2. Weil damit zugunsten des Kl. nach Art. 15 f. LugÜ II der besondere Verbrauchergerichtsstand an seinem Wohnsitz begründet war, konnte die im Anwaltsauftrag vorgesehene Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte im Kanton Zürich nicht wirksam getroffen werden (Art. 17 LugÜ II).

III. Die Voraussetzungen für die beantragte Aufhebung und Zurückverweisung liegen vor, denn das LG hat nur über die Frage der Zulässigkeit der Klage entschieden (§ 538 II 1 Nr. 3 ZPO). Anderweitige im Berufungsverfahren zu klärende Bedenken gegen die Zulässigkeit der erhobenen Klage bestehen nicht (§ 538 II 2 ZPO).“

44. *Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 5 Nr. 1 litt. a, b EuGVO alter Fassung für einen Anspruch über die Auszahlung eines Darlehens zum Teil auf ein*

² Siehe unten Nr. 252.

³ IPRspr. 2011 Nr. 259.

⁴ IPRspr. 2011 Nr. 183.

⁵ Siehe unten Nr. 253.

⁶ Siehe unten Nr. 251.

⁷ Siehe unten Nr. 250.

inländisches und im Übrigen auf ein ausländisches (hier: polnisches) Bankkonto international zuständig, wenn der Erfüllungsort des Darlehensrückzahlungsanspruchs im Sinne dieser Vorschrift in Deutschland liegt.

Nach Art. 5 lit. b EuGVO ist für die Bestimmung des Erfüllungsorts bei Dienstleistungen maßgebend, wo der nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermittelnde örtliche Schwerpunkt der Dienstleistung beziehungsweise der Ort der hauptsächlichen Dienstleistungserbringung liegt. Werden Darlehensvaluta und die Erteilung eines Überweisungsauftrags an eine für die Darlehensgeberin tätige, in Deutschland ansässige Sparkasse bereitgestellt, liegt der Erfüllungsort in Deutschland. Eine Teilüberweisung der Darlehensvaluta auf ein polnisches Bankkonto führt nicht zu einer Tätigkeitsentfaltung im Ausland. [LS der Redaktion]

a) LG Bielefeld, Urt. vom 20.7.2016 – 3 O 206/15; IPRax 2018, 23 *Magnus*.

b) OLG Hamm, Urt. vom 11.1.2017 – 30 U 107/16; IPRax 2018, 23 *Magnus* u. 57. Bericht in GWR 2017, 165 *Börner*.

Die Kl. macht Darlehensrückzahlungsansprüche gegen den Bekl. geltend. Die Parteien schlossen im Juni 2007 einen als Darlehensvertrag bezeichneten Vertrag über 50.000 € zzgl. Zinsen i.H.v. 5% p.a., die zum 31.12.2007 zurückzahlen sein sollten. Die Kl. überwies im Juni 2007 10.000 € auf ein Konto des Bekl. bei der Volksbank F-O und 40.000 € auf ein Konto des Bekl. bei der Raiffeisenbank X in Polen. Die Kl. forderte mit Schreiben aus Februar 2012 Rückzahlung des Darlehens bis zum 29.2.2012 und bat zugleich um Rücksendung einer unterschriebenen Vereinbarung über die Darlehensverlängerung und des Darlehensvertrags vom 1.1.2010. Mit den erstinstanzlichen Klageanträgen hat die Kl. beantragt, den Bekl. zu verurteilen, an sie 50.000 € nebst Zinsen i.H.v. 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 30.2.2012 zu zahlen; 2. den Bekl. zu verurteilen, an sie weitere 11.848,19 € zu zahlen; hilfsweise, den Rechtsstreit an das LG Kleve zu verweisen. Der Bekl. hat die internationale Unzuständigkeit deutscher Gerichte gerügt und beantragt, die Klage abzuweisen.

Das LG hat die Klage abgewiesen und sich für international nicht zuständig erklärt. Hiergegen wendet sich die Kl. mit ihrer Berufung.

Aus den Gründen:

a) *LG Bielefeld 20.7.2016 – 3 O 206/15:*

Die Klage ist unzulässig. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist für den geltend gemachten Klageanspruch international nicht zuständig. Maßgeblich für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit ist vorliegend Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. Gemäß der Übergangsvorschrift des Art. 66 II EuGVO n.F. ist die aktuelle Fassung der EuGVO hier nicht einschlägig, weil das gegenständliche Verfahren (Mahnverfahren) bereits im Jahr 2014 und damit vor dem 10.1.2015 eingeleitet worden ist.

Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. knüpft in der auf Darlehensverträge anwendbaren Regelung lit. b, anders als in lit. a, nicht an den materiell-rechtlichen Erfüllungsort der jeweils streitigen Verpflichtung an, sondern insges. an den nach faktischen Kriterien zu bestimmenden Erfüllungsort der vertragscharakteristischen Leistung, vgl. BGH, NJW 2012, 1817, 1818¹ (auch zur Anwendbarkeit der EuGVO auf Darlehensverträge). Dies ist i.S.d. EuGVO beim Darlehensvertrag der ‚Ort der Kredithingabe‘ (Zöller-Vollkommer, ZPO, 31. Aufl., § 29 Rz. 3). Dies wäre vorliegend nach dem streitgegenständlichen Darlehensvertrag (Anl. K2) V. [Polen] oder F. [Deutschland]. Da Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO a.F. einen einheitlichen Gerichtsstand begründen soll, ist, wenn wie hier in zwei verschiedenen Mitgliedstaaten erfüllt worden ist/zu erfüllen war, der Schwerpunkt der Dienstleistung maßgebend (BGH, Urt. vom 2.3.2006

¹ IPRspr. 2012 Nr. 203.

– IX ZR 15/05², EuZW 2006, 318, 320). Dieser lag vorliegend in V. [Polen], da 80% des Darlehens dort auszukehren waren.

Auch vorliegend ist die Bestimmung des Erfüllungsorts nach der EuGVO jedoch eindeutig, da Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO a.F. auf den Leistungserfolg abstellt. Dieser ist nach der getroffenen Vereinbarung erst dann einge[tret]en, wenn die Darlehensvaluta den Konten des Beklagten gutgeschrieben ist. Wie dies durch die Kl. bewerkstelligt wird, ob durch (internationale) Überweisung, oder auch als Bareinzahlung bei der Raiffeisenbank in V. [Polen] oder der Volksbank in F. [Deutschland], ist nicht Gegenstand der als Anl. K1 vorgelegten Vereinbarung. Allein durch Vornahme einer Bewirkungshandlung, bspw. Ausfüllen eines Überweisungsauftrags in Deutschland, wäre die vorgelegte Vereinbarung jedenfalls noch nicht erfüllt.

Selbst wenn man auf die Veranlassung einer Überweisung auf das Konto des Bekl. als maßgebliche Leistungshandlung abstellen würde, ergäbe sich im Übrigen keine Zuständigkeit des LG Bielefeld, da der vertragliche Erfüllungsort gemäß der EuGVO nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit festlegt (*Musielak-Voit*, ZPO, 13. Aufl. [2016], Art. 7 EuGVVO n.F. Rz. 1). Welche Tätigkeit die Kl. im Bezirk des LG Bielefeld entfaltet haben sollte ist nicht ersichtlich. Auch zu einer konkreten Handlung im Bezirk des LG Kleve ist nichts vorgetragen.

Durch die Begründung der internationalen Zuständigkeit polnischer Gerichte wird die Kl. auch nicht unangemessen benachteiligt, denn es wäre ihr unbenommen gewesen, eine Auszahlung des Darlehens insges. auf ein deutsches Konto zu vereinbaren ...

Eine Verweisung an das LG Kleve gemäß § 281 ZPO auf den Hilfsantrag kam ebenfalls nicht in Betracht, da auch dieses international unzuständig wäre.“

b) *OLG Hamm 11.1.2017 – 30 U 107/16:*

„II. Die zulässige Berufung ist mit ihrem Hilfsantrag begründet. Auf den Hilfsantrag der Kl. war das Urteil des LG Bielefeld aufzuheben und der Rechtsstreit an das international und örtlich zuständige LG Kleve zu verweisen ...

2. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte ergibt sich aus Art. 5 Nr. 1 litt. a, b EuGVO a.F., weil der Erfüllungsort des Darlehensrückzahlungsanspruchs im Sinne dieser Vorschrift in Deutschland liegt ...

c) ... Für die Bestimmung der gerichtlichen Zuständigkeit ist dabei der schlüssige Vortrag der Kl. zur Vereinbarung eines Darlehensvertrags als zutreffend zu unterstellen. Eines besonderen Nachweises dieser sog. doppelrelevanten Tatsachen bedarf es nicht (BGH, Beschl. vom 27.10.2009 – VIII ZB 45/08, Tz. 12 m.w.N.; *Zöller-Vollkommer*, ZPO, 31. Aufl. [2016], § 12 ZPO Rz. 14 m.w.N.).

(1) Bei dem durch die Kl. geltend gemachten Darlehensrückzahlungsanspruch handelt es sich um einen Anspruch aus einem Dienstleistungsvertrag i.S.d. Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO a.F. [...] Bei einer gemeinschaftsrechtlichen Auslegung sind unter einer Dienstleistung Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit von Personen unterliegen (BGH, NJW 2006, 1806)¹. Die Darlehensgewährung durch eine Bank ist nach der Rspr. des BGH wie auch nach der Auffassung des Senats eine Dienstleistung i.S.d. gemeinschaftsrecht-

² IPRspr. 2006 Nr. 109.

¹ IPRspr. 2006 Nr. 109.

lich autonom auszulegenden Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO a.F. (BGH, Urt. vom 28.2.2012 – XI ZR 9/11², Rz. 15 juris), und zwar auch bei Berücksichtigung der früheren Regelung des Art. 13 I Nr. 3 EuGVÜ ...

(2) Der Erfüllungsort i.S.d. Art. 5 Nr. 1 litt. a, b EuGVO a.F. liegt in Deutschland ...

(b) ... Soweit Art. 5 Nr. 1 lit. b Spiegelstrich 2 EuGVO a.F. sowohl darauf abstellt, wo die Dienstleistung nach dem Vertrag erbracht worden ist, als auch darauf, wo sie hätte erbracht werden müssen, ist zwar in der Literatur streitig, in welchem Verhältnis der rechtliche zum tatsächlichen Erfüllungsort steht (vgl. BGH, NJW 2006 aaO m.w.N.). Die Frage kann hier indes offen bleiben: Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass im vorliegenden Fall der vertragliche und der tatsächliche Leistungsort auseinanderfallen. Die Kl. hat ihre Leistung nach ihrem Vortrag an den Orten und auf die Weise erfüllt, wo und wie sie nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erbringen war.

(c) Dieser Erfüllungsort für die charakteristische Leistung der Kredithingabe – der nicht mehr nach dem in den jeweiligen Mitgliedstaaten gültigen IPR, sondern losgelöst von rechtlichen Kategorien der einzelnen Mitgliedstaaten gemeinschaftsrechtlich autonom, also nach ‚rein faktischen‘ Kriterien, zu bestimmen ist (BGH, NJW 2006 aaO; OLG München, Urt. vom 23.12.2009 – 20 U 3515/09³, NJW-RR 2010, 789) – lag in Deutschland.

(aa) Dabei dürfte davon auszugehen sein, dass die Kl. ihre Tätigkeit ausschließlich in Deutschland zu erbringen hatte und deshalb die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte schon aus diesem Grund gegeben ist.

Für die Bestimmung des Erfüllungsorts i.S.d. Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO a.F. kommt es bei Dienstleistungen auf den Ort an, an dem die den Gegenstand des Vertrags bildende Leistung erbracht wurde. Der Ort, an dem die Dienstleistungserfolge zeitigen soll, ist zuständigkeitsrechtlich hingegen unerheblich (*Rauscher-Leible*, EuZ-PR/EuIPR [2011] Art 5 Brüssel I-VO Rz. 51). Auch aus dem Urteil des BGH vom 28.2.2012 ergibt sich entgegen der Ansicht des Bekl. nichts ... für die Richtigkeit der Auffassung des Bekl. für die Beurteilung des hier streitigen Falls einer – teilweisen – Auslandsüberweisung ..., in dem Tätigkeits- und Erfolgsort z.T. auseinanderfallen. In dem Urteil des OLG Naumburg (NJOZ 2003, 2672), welches der BGH in dem o.g. Urteil zitiert, wird vielmehr entspr. der Auffassung des Senats der Ort als maßgeblich angesehen, an dem das Darlehen durch den Darlehensgeber bereitgestellt und sein Konto belastet wird.

Bei Berücksichtigung dieser Grundsätze spricht viel dafür, den Erfüllungsort in dem o.g. Sinn für sämtliche von der Kl. geschuldete Tätigkeiten in Deutschland zu sehen ...

(bb) Selbst wenn man demgegenüber annähme, dass ein Teil der geschuldeten Tätigkeit der Kl. in Polen auszuführen war, so läge der für die Zuständigkeit maßgebliche Ort der Kredithingabe noch immer in Deutschland, weil hier jedenfalls der Schwerpunkt der Dienstleistung zu erbringen war.

Ist die Dienstleistung in verschiedenen Mitgliedstaaten erbracht worden, ist maßgebend, wo der nach wirtschaftlichen Kriterien zu ermittelnde örtliche Schwerpunkt der Dienstleistung bzw. der Ort der hauptsächlichen Dienstleistungserbringung liegt (EuGH, Urt. vom 6.7.2009 – Peter Rehder ./ Air Baltic Corporation, Rs C-204/08,

² IPRspr. 2012 Nr. 203.

³ IPRspr. 2009 Nr. 186.

NJW 2009, 2801 Tz. 36 ff.; NJW 2010, 1189 Tz. 33). Für den Schwerpunkt der Dienstleistung kommt es nicht auf den Leistungserfolg, sondern auf den Ort der Entfaltung der Dienstleistungstätigkeit, also den Tätigkeitsschwerpunkt an (BGH, NJW 2006 aaO Tz. 22; *Zöller-Geimer* aaO [2014] Anh I Art. 5 EuGVVO Rz. 4b; *Staudinger-Hausmann*, BGB [2016], IntVertrVerfR, Rz. 118; MünchKommZPO-Gottwald, 4. Aufl. [2013], EuGVVO Art. 5 Rz. 26 f.; vgl. auch EuGH aaO). Zur Bestimmung des örtlichen Schwerpunkts der vertragscharakteristischen Leistungen bedarf es einer Abwägung von Zeitaufwand und Bedeutung der Tätigkeitsanteile (OLG München, NJW-RR aaO).

Selbst wenn für die vertragsgemäße Kredithingabe die Erbringung einer Tätigkeit auch in Polen erforderlich gewesen sein sollte, so würde bei der dann anzustellenden Abwägung der örtliche Schwerpunkt der Dienstleistungserbringung in Deutschland liegen. [...] Denn mit der Veranlassung der Überweisung hatte die Kl. die nach der Vereinbarung der Parteien erforderliche wesentliche Tätigkeit ausgeführt, die zu dem – für die Bestimmung des Schwerpunkts der Dienstleistung nicht maßgeblichen – Erfolg der Gutschrift auf dem Empfängerkonto führte. Etwaige weitere Tätigkeiten der beteiligten Banken stellten bei einer wertenden Betrachtung eine bloß technische Abwicklung dar, die für die Tätigkeit der Kredithingabe aber nicht prägend war.

(cc) Selbst wenn aber – noch weitergehend – angenommen würde, dass der Ort des Erfolgseintritts der Überweisung in Polen für die Bestimmung des örtlichen Schwerpunkts der Dienstleistung von erheblicher Bedeutung wäre, so läge gleichwohl der Schwerpunkt der Dienstleistung noch immer nicht in Polen. [...] Bei einer solchen Aufspaltung der Dienstleistung, bei der verschiedene Bestandteile einer an sich einheitlichen Leistung in unterschiedlichen Staaten erbracht werden müssen, wird aber ein Wahlrecht der klagenden Partei befürwortet (EuGH aaO zu einem Transportvertrag; *Rauscher-Leible* aaO Rz. 55h). Ob dieser Auffassung auch für den Fall einer Auslandsüberweisung als Auszahlung eines Darlehens zu folgen ist, muss der Senat nicht entscheiden. Denn auch bei Zugrundelegung dieser Auffassung wäre die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aufgrund des durch die Kl. ausgeübten Wahlrechts zu bejahen.

d) Die Zuständigkeit aus Art. 5 Nr. 1 litt. a, b EuGVO a.F. wird nicht durch andere ausschließliche Zuständigkeiten verdrängt. Insbesondere handelt es sich bei dem behaupteten Darlehensvertrag nicht um ein Verbrauchergeschäft, bei dem sich die internationale Zuständigkeit nach Art. 16 ff. EuGVO a.F. richten würde ...

3. Der Senat kann in der Sache nicht entscheiden, da eine örtliche Zuständigkeit des LG Bielefeld oder eines anderen dem Zuständigkeitsbereich des Senats unterfallendes LG nicht besteht, sondern muss auf den Hilfsantrag der Kl. den Rechtsstreit – unter Aufhebung des Urteils des LG Bielefeld – an das örtlich zuständige LG Kleve verweisen ...

Eine Zuständigkeit des LG Bielefeld ist unter keinem Gesichtspunkt gegeben. Insbesondere hat sich der Bekl. nicht gemäß § 39 ZPO rügelos zur Hauptsache eingelassen. Dabei kann offen bleiben, ob § 39 ZPO für die örtliche Zuständigkeit in seinem Anwendungsbereich nicht ohnehin durch Art. 24 EuGVO a.F. verdrängt wird. Denn auch wenn § 39 ZPO anwendbar wäre, so hätte sich der Bekl. nicht ohne Rüge der örtlichen Zuständigkeit eingelassen. Denn der Bekl. hat durchgehend die

fehlende internationale Zuständigkeit gerügt. Nach der Rspr. des BGH liegt in einer Rüge der örtlichen Zuständigkeit im Zweifel auch eine Rüge der internationalen Zuständigkeit (BGH, Urt. vom 1.6.2005 – VIII ZR 256/04⁴, NJW-RR 2005, 1518). Das muss aber erst recht im umgekehrten Fall gelten, wenn der Beklagte die internationale Unzuständigkeit der deutschen Gerichte rügt. Eine rügelose Einlassung in die Verhandlung vor einem örtlich unzuständigen Gericht kann in dem Prozessverhalten des Bekl. bei verständiger Würdigung der durchgängig erhobenen Rüge der (internationalen) Unzuständigkeit unter keinen Umständen gesehen werden.

Die örtliche Zuständigkeit des LG Kleve folgt dagegen aus Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. Durch Art. 5 Nr. 1 EuGVO a.F. wird ein Rückgriff auf §§ 12 ff. ZPO zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit vollständig ausgeschlossen (Zöller-Geimer aaO Art. 2 EuGVVO Rz. 6; MünchKommZPO-Gottwald aaO Rz. 1 m.w.N.). Es kann dabei offen bleiben, ob der Ort der Tätigkeitsentfaltung der Kl. nach der autonomen Bestimmung in Art. 5 Nr. 1 lit. b EuGVO a.F. an ihrem Sitz in Y oder aber an dem Sitz der Sparkasse am Niederrhein in N lag, die die Überweisungen ausführte. Denn beide Orte befinden sich in dem Gerichtsbezirk des LG Kleve, welches daher örtlich zuständig ist.“

45. *Nach Art. 78 CISG unterliegt ein Kaufpreisanspruch einer Verzinsungspflicht. Mangels Bestimmungen zur Zinshöhe im CISG ist diese dem ergänzend anwendbaren nationalen Recht (hier: dem Recht am Niederlassungsort des Schuldners) zu entnehmen. [LS der Redaktion]*

OLG München, Beschl. vom 10.1.2017 – 7 U 2525/16: IHR 2017, 150.

Der Hinweisbeschl. des OLG München vom 26.10.2016 – 7 U 2525/16 (IHR 2017, 148) – wurde bereits im Band IPRspr. 2016 unter der Nr. 41 (LS) berücksichtigt.

46. *Eine ausländische Gesellschaft ist parteifähig, wenn mit einem Handelsregisterauszug glaubhaft gemacht wird, dass es sich um eine in Kanada registrierte Gesellschaft handelt. Dass eine weitere Gesellschaft unter dieser Firma ein „Office“ in Moskau unterhält, steht dem nicht entgegen.*

Unterliegt bei einer Bürgschaft auf erstes Anfordern (payment at first demand) die Hauptschuld aufgrund einer Rechtswahl englischem Recht, bestimmt sich insbesondere die Wirksamkeit des Vertrags nach diesem Recht (Art. 10 Rom-I-VO). Dies gilt auch dann, wenn die Parteien die Anwendbarkeit des deutschen Rechts auf den Bürgschaftsvertrag vereinbart haben (Art. 3 I Rom-I-VO). [LS der Redaktion]

LG Hamburg, Urt. vom 28.2.2017 – 317 O 194/16: RdTW 2018, 225.

47. *Verzögert ein Flug sich, weil es in der für den Flug vorgesehenen Maschine auf dem Vorflug von Düsseldorf nach Las Palmas einen Schwelbrand an der Powerbank (dem Handy-Ersatzakku) eines Passagiers gibt und dieser zu einer Notlandung in Bordeaux und dem den weiteren Umlauf verzögernden Einsatz der aus Düsseldorf angeforderten Ersatzmaschine führt, liegt ein die Haftung der Fluggesellschaft ausschließender, außergewöhnlicher Umstand im Sinne des Art. 5 III der Fluggastrechte-VO (Nr. 261/2004) vor. [LS der Redaktion]*

AG Charlottenburg, Urt. vom 30.3.2017 – 205 C 85/16: RRA 2017, 194.

⁴ IPRspr. 2005 Nr. 109.